

SATZUNG DER GEMEINDE BARGUM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (B BAU G) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B BAU G VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) UND DES § 9 ABS. 2 B BAU G WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.5.74 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

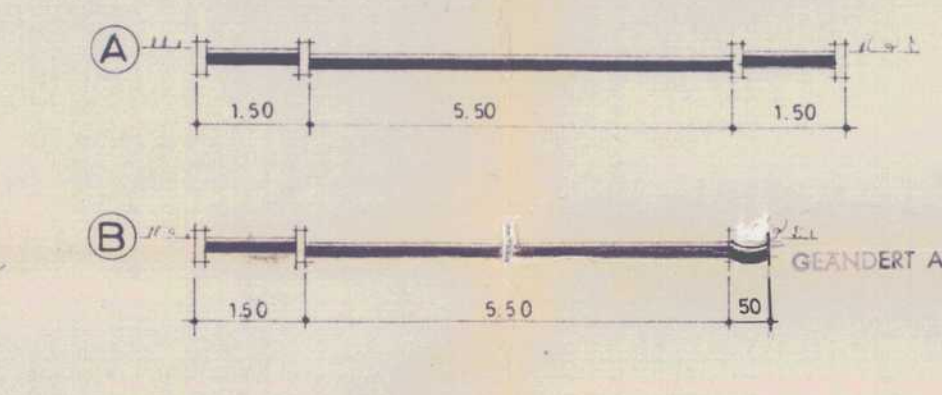
PLANZEICHNUNG-TEIL A- M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG	
I. FESTSETZUNGEN	
PLÄNDCHEN	ERLÄUTERUNGEN
	GRENZE DES BAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
	MD DORFGEBIETE
	MASS DER BAUL. NUTZUNG
	GRZ 02 GRUNDFLÄCHENZAHL
	GFZ 03 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	Z=1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-ALS HÖCHSTGRENZE-BAUWEISE
	O OFFENE BAUWEISE
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
	BAUGRENZE
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	KIRCHE
	KINDERGARTEN
	VOM DER BEBAUUNGSFREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN -BAUBESCHRÄNKUNGSZONE-
	ANSCHLUSS DER BAUGRUNDSTÜCKE
	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER OFFENTL. PARKFLÄCHEN
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	GRÜNFLÄCHEN
	SPIELPLATZ
	FRIEDHOF
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN -UMFORMER STATION-
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN-ELT-
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAUL. ANLAGEN
	FORTFALLENDE BAUL. ANLAGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKNUMMERN
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	K KULTURDENKMAL (§17 DENKMALSCHUTZ G.)

TEXT-TEIL B-	
1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	
1.1 Dachausbildung	Sattel- oder Walmdach
1.2 Dachneigung	28° - 51°
1.3 Dacheindeckung	schwarze, anthrazit oder stahlblaue Dachpfannen bzw. Wellasbestzementplatten
1.4 Außenmauerwerk	rote oder weiße Vormauerziegel
1.5 Drempe	unsichtbare Drempe sind nur bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig
1.6 Garagen	das Außenmauerwerk hat sich dem Wohngebäude anzupassen. Flachdach ist zulässig.
2. Überbaubare Grundstücksflächen	
In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 Bau NVO unzulässig. Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.	
3. Maßnahmen gemäß DIN 18005	
Schallpegelminderung durch Erdaufschüttung und Bewuchs	
a) 5 m vom Straßenkörper ist ein bepflanzter Erdwall von 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante zu erstellen	
b) eine 17 m breite Pflichtanpflanzung als immergrünes Gehölz.	

STRASSENPROFILE M. 1:100



1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 B BAU G AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.10.71

BARGUM, DEN 14.6.1974

BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.3.74 BIS 22.4.74 NACH VORHERIGER AM 13.3.74 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DINSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BARGUM, DEN 14.6.1974

BÜRGERMEISTER

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 04.24 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KATASTERAMT HUSUM, DEN 11.6.1974

OBERREGIERUNGSVERMESSUNGSRA

4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17.5.74 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.5.74 GEBILLIGT.

BARGUM, DEN 14.6.1974

BÜRGERMEISTER

5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 B BAU G MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 12.7.74 AZ. IV 81c-813/64-54.10 (1) MIT AUFLAGEN-ERTEILT.

BARGUM, DEN 4.9.1975

BÜRGERMEISTER

6. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.5.75 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 21.7.75 AZ. IV 810c-813/64-54.10 (1) BESTÄTIGT.

BARGUM, DEN 4.9.1975

BÜRGERMEISTER

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGUM, DEN 4.9.1975

BÜRGERMEISTER

8. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 19.9.1975 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BARGUM, DEN 19.9.1975

BÜRGERMEISTER